

# **Besondere Bestimmungen der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen Baden-Württemberg**

## **§ 1 Zuständigkeit**

Die Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen (LK) ist nach § 8.2 der Satzung des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg für die in der Leistungsprüfungsordnung (LPO), in der Wettbewerbsordnung (WBO) und in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) festgelegten Aufgaben sowie für Pferdeleistungsprüfungen, die das Tierzuchtgesetz betreffen, im Auftrag des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR), zuständig und verantwortlich.

Sitz der Geschäftsstelle: Murrstr.1/2, 70806 Kornwestheim, Telefon 07154 / 8328-0, Fax 07154 / 832829, e-Mail: [info@pferdesport-bw.de](mailto:info@pferdesport-bw.de), Internet: [www.pferdesport-bw.de](http://www.pferdesport-bw.de).

## **§ 2 Terminanmeldung**

1. Sämtliche BV/PLS-Veranstaltungstermine müssen von der LK genehmigt werden. Die Genehmigung ist schriftlich mit Sichtvermerk (Stempel und Unterschrift) des zuständigen Reiterringes bzw. Pferdesportkreises zu beantragen. Sie kann nur dann erteilt werden, wenn der Veranstalter allen bisherigen Verpflichtungen nachgekommen ist.
2. Am Termin der Baden-Württembergischen Meisterschaften für die Disziplinen Dressur und Springen aller Altersklassen wird die Durchführung von anderen PLS mit Dressur- und/oder Springprüfungen der Kl. S nicht genehmigt, für die Disziplin Voltigieren keine anderen Voltigierturniere der Klassen S/M/Junior und Doppelvoltigieren, für die Disziplin Fahren keine andere PLS mit Fahrprüfungen Kl. S.  
Findet termingleich zu den Baden-Württembergischen Meisterschaften ein Turnier mit internationalen Prüfungen statt, werden in der Disziplin, in der international ausgeschrieben wird, keine nationalen Prüfungen genehmigt.  
Am Termin des Landesjugendturnieres wird die Durchführung von reinen Jugendturnieren bzw. Meisterschaften im Jugendbereich und Jugendserien nicht genehmigt.  
Am Termin der Meisterschaften eines Regionalverbandes wird in dem betreffenden Regionalverband die Durchführung einer PLS mit Prüfungen der Kl. S nicht genehmigt.
3. Termine für internationale PLS sind bis zum 1. August des Vorjahres zu beantragen.
4. Termine für nationale PLS (reine LPO- bzw. gemischte WBO/LPO-Veranstaltungen) sind bis zum 20. September des Vorjahres zu beantragen.
5. Termine für reine WBO-Veranstaltungen (BV) sind mit Sichtvermerk (Stempel und Unterschrift) des zuständigen Reiterrings bzw. Pferdesportkreises einzureichen, entweder:
  - 5.1 6 Wochen vor dem beabsichtigten Veranstaltungsbeginn unter Vorlage der Ausschreibung oder des vorgesehenen Programms in einfacher Ausfertigung, wenn keine Veröffentlichung im Reiterjournal gewünscht wird.
  - 5.2 gemäß Termintabelle unter Vorlage der Ausschreibung, falls eine Veröffentlichung im Reiterjournal gewünscht wird.
6. Veranstalter, die nach dem 01.12. des Vorjahres ihren Termin verspätet anmelden oder die einen bereits genehmigten Termin verlegen, müssen von den hiervon betroffenen Veranstaltern im Umkreis von 100 km (Luftlinie) und ihrem PSK/RR eine schriftliche Einverständniserklärung einholen. Für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand wird vom anmeldenden Verein eine Gebühr gemäß Gebührenordnung erhoben.
7. Turnierabsagen müssen spätestens 4 Monate vor der PLS der LK mitgeteilt werden. Bei späteren Absagen wird zusätzlich zur Grundgebühr eine Gebühr gemäß Gebührenordnung fällig.

### § 3 Genehmigung und Veröffentlichung

1. Alle Ausschreibungen von BV/PLS bedürfen der Genehmigung der LK. Die Ausschreibungen für PLS müssen gemäß Termintabelle, die im "Reiterjournal" veröffentlicht wird, in einfacher Ausfertigung bei der LK vorgelegt werden. Sofern die Veröffentlichung einer BV vom Veranstalter gewünscht wird, muss die Ausschreibung ebenfalls gemäß Termintabelle vorgelegt werden. Der von der LK dem Veranstalter zur Verfügung gestellte Computerausdruck der letztjährigen Ausschreibung ist hierbei zu verwenden. Bei nicht termingerechter Vorlage der Ausschreibung ist, falls eine Veröffentlichung im "Reiterjournal" noch möglich ist, eine Gebühr gemäß Gebührenordnung fällig. Nachträgliche zwingende Änderungen bereits genehmigter Ausschreibungen können nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen und werden gemäß Gebührenordnung berechnet.
2. Um Pferdebesitzer, Richter und Teilnehmer vor der Teilnahme an "Nichtgenehmigten Veranstaltungen" zu schützen, müssen alle Ausschreibungen und deren Programme den sichtbaren Vermerk tragen: "Genehmigt von der LK für Pferdeleistungsprüfungen in Baden-Württemberg am ... unter BW-Nr.: ...".
3. Alle Ausschreibungen von PLS werden im offiziellen Organ der LK, im "Reiterjournal", veröffentlicht.
4. In der Ausschreibung müssen Angaben zu den Platzgrößen und der Bodenbeschaffenheit gemacht werden. Besondere Umstände erlauben es jedoch dem Veranstalter, auf andere Plätze mit anderer Bodenbeschaffenheit auszuweichen. Bei sehr großer Entfernung (mehr als 300 m) des Vorbereitungsplatzes zum Prüfungsplatz ist ein Hinweis in die Ausschreibung aufzunehmen.
5. Bei Angabe eines Ausweichtages sind die hierfür vorgesehenen Prüfungen (max. 4) aufzuführen.
6. In der Ausschreibung ist eine Telefonnummer oder Mailanschrift des Turnierleiters anzugeben. Sofern für den Turnierplatz eine GPS-Adresse des Turnierplatzes vorhanden ist, sollte auch die in der Ausschreibung angegeben werden.

### § 4 Breitensportliche Veranstaltungen (BV)

1. BV sind Vereinsvergleichsveranstaltungen auf der Basis der WBO, die von Vereinen oder Sondermitgliedern des Landesverbandes veranstaltet werden.
2. Bei BV (Reiten, Fahren und/oder Voltigieren) sind Mitglieder und Nichtvereinsmitglieder eines in der Ausschreibung festgelegten Bereichs zugelassen.
  - 2.1 Neben den Vereinen/ Betrieben des Teilnehmerkreises können bis zu 30 Pferdesportler vom Veranstalter persönlich eingeladen werden. Der LK-Beauftragte erhält vom Veranstalter die namentliche Aufstellung dieser persönlich Eingeladenen.
3. Folgende Bedingungen sind dabei bindend:
  - 3.1 Die Veranstaltung muss als breitensportliche Veranstaltung bezeichnet werden. Die Ankündigung und evtl. Berichterstattung sind entsprechend zu beeinflussen.
  - 3.2 Für WB mit beurteilendem Richtverfahren (Ausnahme: GHP, WB des Abschnitts II 1 (WB im Umgang mit dem Pferd), II 2 (Geschicklichkeits-WB)) in Dressur-, Spring-, Vielseitigkeits-, Voltigier- und Fahrwettbewerben muss wenigstens ein vollqualifizierter Richter / Richter Breitensport eingesetzt werden. Andere WB können von einem Prüfer Breitensport abgenommen werden. Als Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz ist eine Person (mind. 18 Jahre) mit APO-Ausbilderqualifikation (mind. Trainer C) oder ein Richter/ Prüfer Breitensport einzuteilen. Für den Aufbau des Parcours wird ein Parcourschef oder Parcourschefanwärter empfohlen, zumindest muss eine Person (mind. 18 Jahre) mit APO-Ausbilderqualifikation (mind. Trainer C) für den Parcoursbau eingesetzt werden. **Sofern eine Person (mind. 18 Jahre) mit APO-Ausbilderqualifikation für den Parcoursbau eingesetzt wird, muss bei Wettbewerben mit einer Höhe ab 0,95 m ein Standardparcours gem. Aufgabenheft aufgebaut werden.**
  - 3.3 Der Einsatz pro WB ist dem Aufwand des WB anzupassen.
  - 3.4 Die BV der Pferdebetriebe müssen versicherungstechnisch abgesichert sein.
  - 3.5 Pferde, die bei diesen Veranstaltungen gestartet werden, dürfen am selben Tag auf keiner anderen BV/PLS gestartet werden.
  - 3.6 Die teilnehmenden Pferde müssen gegen Influenza-Viren geimpft sein. Impfungen gegen Influenzavirusinfektion sind von einem Tierarzt wie folgt durchzuführen und von diesem entsprechend, einschließl. Unterschrift und Stempel, im Equidenpass zu dokumentieren:
    - A) Grundimmunsierung: Diese besteht aus drei Impfungen. Bei den ersten beiden Impfungen ist ein Abstand von mind. 28 Tagen bis höchstens 70 Tage einzuhalten. Die dritte Impfung ist im Abstand von max. 6 Monaten +21 Tage nach der zweiten Impfung durchzuführen.
    - B) Wiederholungsimpfungen: Diese sind im Abstand von max. 6 Monaten +21 Tage durchzuführen.

- Eine Teilnahme an einer BV oder einem WB ist möglich, wenn
- a) bei der Grundimmunisierung die ersten beiden Impfungen erfolgt sind und nach der zweiten Impfung 14 Tage vergangen sind,
  - b) bei Wiederholungsimpfungen und der dritten Impfung der Grundimmunisierung 7 Tage nach der letzten Impfung vergangen sind,
  - c) bei fehlender Information über die Grundimmunisierung das Pferd in den letzten drei Jahren regelmäßig, d.h. im Abstand von max. 6 Monaten + 21 Tagen nachweislich geimpft wurden.
- 3.7. In Ergänzung zu Ziffer 14.9 WBO muss ein Sanitätsdienst mit Ausrüstung und/oder Arzt (gemäß LPO § 40.1) anwesend sein. Rufbereitschaft oder Anwesenheit des Turniertierarztes und des Hufschmiedes liegt in der Eigenverantwortung des Veranstalters.
- LPO § 40.1 Sanitätsdienst und humanmedizinische Versorgung
- Bei Anwesenheit eines Sanitätsdienstes (mindestens eine Person mit der Mindestqualifikation "Sanitätshelfer") mit Notfallausrüstung, die geeignet ist, schwerere Verletzungen medizinisch erstzuversorgen: Anwesenheit eines verantwortlichen Arztes oder Rettungsassistenten.
  - Bei Anwesenheit eines Sanitätsdienstes (mindestens eine Person mit der Mindestqualifikation "Rettungssanitäter" sowie eine Person mit der Mindestqualifikation "Sanitätshelfer") mit Notfallausrüstung, die geeignet ist, schwerere Verletzungen medizinisch erstzuversorgen: Schnellste Einsatzbereitschaft eines verantwortlichen Arztes oder Rettungsassistenten.
4. Bei allen Voltigier-WBs muss der Longenführer mind. Jahrgang 2000 und im Besitz des LA 5 sein.
  5. Die Ausschreibungen bedürfen der Genehmigung der LK. Es fallen Gebühren gemäß Gebührenordnung an.

## § 5 Trainingsveranstaltungen

Trainingsveranstaltungen dienen der Ausbildung von Teilnehmern und Pferden. Sie sind der LKBW 14 Tage vor dem Durchführungstermin anzuzeigen. Die Anzeige ist gebührenfrei. Dem Veranstalter wird empfohlen, einen qualifizierten Ausbilder zwecks Aufsicht einzusetzen. Es dürfen keine Platzierungen oder Rangierungen vorgenommen werden. Ein Reiten gegen die Uhr sowie die Vergabe von Geld- und Ehrenpreisen ist nicht zulässig.

## § 6 Unerlaubte Veranstaltungen

1. Alle nicht genehmigten BV/PLS und alle nicht gemeldeten pferdesportlichen Veranstaltungen widersprechen den Bestimmungen der WBO, LPO und der LK.
2. Veranstalter, Richter, Parcourschefs, Prüfer Breitensport, Teilnehmer und Pferdebesitzer werden gemäß § 920 LPO einer Ordnungsmaßnahme unterworfen.

## § 7 Genehmigungs- und Veröffentlichungsgebühren

1. Für die Genehmigung von BV/PLS sind Gebühren an die LK zu entrichten. Die jeweils gültige Gebührenordnung ist Bestandteil dieser Bestimmungen.
2. Für BV/PLS nur für Junioren und/oder Junge Reiter bzw. Junge Fahrer als Zweitveranstaltung eines Vereins entfallen die Gebühren gem. Ziffer 1 der Gebührenordnung.
3. BVs, die nur einen Prüfer Breitensport erfordern, sind gebührenfrei.
4. Für PSK/RR-Meisterschaften, bei denen ausschließlich Stammmitglieder des entsprechenden PSK/RR bzw. Landesmeisterschaften, bei denen ausschließlich Stammmitglieder aus Baden-Württemberg zugelassen sind, entfallen die Gebühren gem. Ziffer 1 der Gebührenordnung.

## § 8 Abgrenzung der Teilnehmerkreise

1. In LP bis Kl. M\*\* sind Mitglieder von mindestens 12 Vereinen teilnahmeberechtigt.
2. In LP der Kl. S sind Stammmitglieder von Vereinen mindestens eines Regionalverbandes zugelassen.
3. Bei LP mit max. Startplätzen ist der Teilnehmerkreis in LP bis Kl. M auf max. 5 PSK/ RR und in Kl. S auf Teilnehmer aus Baden-Württemberg zu begrenzen. Bei Wertungsprüfungen für Meisterschaften aller Art und Qualifikationsprüfungen für Serien ist eine Begrenzung der Startplätze nicht zulässig.

4. In WBO-Wettbewerben sind auch Nichtvereinsmitglieder des in der Ausschreibung genannten Gebietes zugelassen, sofern die Ausschreibung nichts anderes vorsieht.
5. Zusätzlich zum vorgenannten Einzugsbereich kann der Veranstalter, ohne dass ein Vermerk in der Ausschreibung angebracht ist, 30 persönliche Einladungen für einzelne deutsche Reiter ausprechen. Die persönlich eingeladenen deutschen Pferdesportler müssen evtl. Handicaps (für Reiter u./o. Pferd, Toureneinteilung) erfüllen. Sie sind in allen Prüfungen, die für ihre Leistungsklassen offen sind, startberechtigt, d.h. also auch in Prüfungen, die ausschließlich für Stammmittglieder eines PSK bzw. RR offen sind. Das Handicap z.B. "LK 3 nur für den gastgebenden Verein" kann mit einer persönlichen Einladung nicht umgangen werden. Die namentliche Benennung muss durch den Veranstalter bis spätestens 8 Tage nach Nennungsschluss an die LK erfolgen. Der LK-Beauftragte erhält zur Überprüfung von der Landeskommision eine namentliche Aufstellung dieser persönlich eingeladenen Reiter.
6. Bei Prüfungen für Fahrpferde sowie Voltigier-, Gelände-, Vielseitigkeits- und Ponyprüfungen können die Bestimmungen gemäß Ziffer 2 sinngemäß angewendet werden.
7. Mitglieder des D1-Ponylandeskaders sind mit Ponys generell auf PLS innerhalb Baden-Württemberg startberechtigt, auch wenn sie nicht zum ausgeschriebenen Einzugsbereich gehören.
8. Mitglieder des D2-, D3-, D4- und L-Landeskaders Dressur und Springen sind generell (ausgenommen Meisterschaften) auf PLS innerhalb Baden-Württemberg startberechtigt, auch wenn sie nicht zum ausgeschriebenen Einzugsbereich gehören.
9. Mitglieder der Sportschule der Bundeswehr sind unabhängig von ihrer Stammmitgliedschaft grundsätzlich bei allen LP im Bereich der LK Baden-Württemberg startberechtigt. Diese Regelung gilt bei LP der Kl. M\*\* und S auch für Reiter, die sich zu einem mindestens zweimonatigen Trainingsaufenthalt am DOKR aufhalten. (Ausgenommen hiervon sind Meisterschaften und internationale Turniere).

## § 9 Leistungsklassenregelung in Dressur- und Springprüfungen

1. Sind in Dressur- und Springprüfungen ab Kl. M Teilnehmer der LK 2 zugelassen, sind automatisch ggf. als 4. Leistungsklasse auch Teilnehmer der LK 1 zu den gleichen Bedingungen wie die LK 2 zugelassen, sofern die Ausschreibung es nicht ausschließt.
2. Bei Prüfungen der Kl. A und L dürfen maximal 3 Leistungsklassen ausgeschrieben werden, wobei die 3. Leistungsklasse im Einzugsbereich (z.B. nur vom gastgebenden Verein) eingeschränkt oder mit einem Pferdehandicap versehen sein muss.
- 2.1 Von dieser Regelung ausgenommen sind reine Jugendprüfungen (nur für Junioren und Junge Reiter), Stafetten- und Mannschaftsprüfungen sowie Wertungen zu Kreismeisterschaften.
3. Reiter, der LK 3 und 4, die in den offenen Bereich eingestuft sind, können einen Antrag auf Einstufung in den geschlossenen Bereich stellen. Diesem wird stattgegeben, wenn der Reiter innerhalb des letzten Jahres (01.10.2015-30.09.2016) auf nicht mehr als 10 Turnieren platziert war und das vierte und fünfte Pferd nur ein Mal platziert war.

## § 10 Änderung der Stammmitgliedschaft

1. Die Stammmitgliedschaft ist für das Kalenderjahr gültig.
2. Innerhalb des Kalenderjahres kann in besonderen, begründeten Fällen (z.B. Wohnort- oder Arbeitsplatzwechsel) auf Antrag bei der FN die Stammmitgliedschaft der FN-Jahresturnierlizenz gewechselt werden.
3. Studierende, Auszubildende, Bedienstete des Haupt- und Landgestüts Marbach, Angehörige einer Polizeireiterstaffel und Bundeswehrsoldaten mit Stammmitgliedschaft in anderen LK-Bereichen erhalten auf Antrag eine Genehmigung zur Turnierteilnahme im Bereich der LK Baden-Württemberg, unbeschadet ihrer bisherigen Stammmitgliedschaft. Diese Sonderstartgenehmigungen gelten nicht für Meisterschaften.  
Dem Antrag sind in Fotokopie beizufügen:
  - die gültige FN-Jahresturnierlizenz (NeOn-Auszug),
  - der gültige Studentenausweis bzw. Immatrikulationsbescheinigung bzw. Bestätigung des Arbeitgebers bzw. Bestätigung der Zugehörigkeit zur Bundeswehr,
  - der Nachweis der Mitgliedschaft in einem Verein am Studien-/Arbeitsplatz oder Bundeswehrstandort.

## § 11 Starts/Startfolge

1. Grundsätzlich darf ein Pferd pro Tag maximal wie folgt gestartet werden:
  - 3 Starts in LP oder
  - 3 Starts in LP und 2 Starts in WB oder
  - 2 Starts in LP und 3 Starts in WB oder
  - 1 Start in LP und 4 Starts in WB oder
  - 5 Starts in gerittenen/geführten WB

Für Voltigierpferde gelten die Vorgaben der LPO § 66 Abs. 5, wobei jeder Galoppinsatz durch zwei Schritteinsätze ersetzt werden kann. Zusätzlich zum Start in einer LP darf ein Pferd entweder in einem Galopp/Schritt-WB oder in zwei Schritt-WB starten.
2. In Führzügelwettbewerben, Reiterwettbewerben, Springreiterwettbewerben, Geländereiterwettbewerben, und Dressurreiter-WB/LP sind je Reiter 1 Pferd erlaubt. In Stilspring-WB/LP sind je Reiter 2 Pferde erlaubt.  
In allen anderen WB/LP sind je Reiter/Fahrer 3 Pferde bzw. 2 Gespanne erlaubt.
3. In WB kann ein Pferd/Gespann mit max. 3 Reitern/ Fahrern gestartet werden.
4. Abweichungen von der Startfolge (nicht Reihenfolge der Pferde eines Reiters) können in besonders begründeten Fällen von der Meldestelle bzw. der amtierenden Richtergruppe genehmigt werden.
5. Wird eine Dressuraufgabe zu zweit hintereinander geritten, können sich die Reiter untereinander einigen, wer vorne reitet. Wenn keine Einigung erzielt wird, entscheidet die Richtergruppe bzw. die Reihenfolge der Starterliste.
6. Sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, können sich mit Genehmigung der Richter in Spring- und Springpferdeprüfungen ab Kl. A zwei Teilnehmer gleichzeitig auf dem Prüfungsplatz aufhalten.
7. Startet ein Teilnehmer in einer LP/ einem WB öfter als dies gemäß Ausschreibung zugelassen ist, wird er mit allen in dieser LP/ diesem WB gestarteten Pferden disqualifiziert.

## § 12 Teilung von Prüfungen

1. Wird eine Qualifikationsprüfung mit beurteilendem Richtverfahren geteilt, müssen alle Abteilungen von denselben Richtern gerichtet werden, es sei denn, die Ausschreibung sieht eine feste Quote pro Abteilung als für das Finale qualifiziert vor.
2. In Ergänzung des § 50, Ziffer 2 LPO sollten Spring- und Springpferdeprüfungen bis zur Kl. M\* mit mehr als 71 Nennungen vorab geteilt und in der Zeiteinteilung mit dem Teilungskriterium aufgeführt werden. Spring-LP Kl. M\*\* müssen nicht vorab geteilt werden.
3. Springpferdeprüfungen, die aufgrund des Nennungsergebnisses geteilt werden müssen, sind möglichst an der Veranstaltung nach Meldeschluss nach Pferdealter zu teilen, sofern dadurch keine Abteilung mit weniger als 15 oder mehr als 50 Startern entsteht.

## § 13 Sonderstarterlaubnis für Ponyreiter

1. Ponyreiter, die Mitglied im Bundes- oder Landeskader (nicht Regionalkader) sind, können 4-6-jährige Ponys in LP Kl. E des Abschnitts B V Springprüfungen sowie B VI Geländerritte starten, wenn diese Ponys ohne Erfolge in entsprechenden LP der Kl. A und/oder höher sind. Eine Platzierung erfolgt jedoch nicht.
2. Für die Ersteintragung bzw. Fortschreibung (3- bis 7-jährig) bei der FN ist eine Messbestätigung erforderlich (zulässiges Stockmaß ohne Hufbeschlag 148 cm, mit Hufbeschlag 149 cm). Zum Messen berechtigt sind nur Beauftragte des Pferdezuchtverbandes Baden-Württemberg und des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg, sowie FEI-Tierärzte im Bereich der LK Baden-Württemberg.

## § 14 Handicaps

1. In Dressurprüfungen Kl. E, A und L sind Pferde mit Turniererfolgen unter Junioren der Leistungsklasse D 3 bis D 5 startberechtigt, auch wenn die Ausschreibung erfolgreiche Pferde ausschließt.
2. Die Handicapaufhebung in einer Ausschreibung für Stammmitglieder des gastgebenden Vereins ist zulässig. Leistungsklassen und Toureneinteilung müssen jedoch auch von Stammmitgliedern des gastgebenden Vereins eingehalten werden.

3. Als Handicaps, die ggf. für Stammmitglieder des gastgebenden Vereins entfallen können, gelten:
  - Verlangte Mindestfolge von Pferden.
  - Ausschluss besonders erfolgreicher Pferde.
  - Ausschlussklauseln innerhalb von Prüfungen, z.B. „nur für Teilnehmer, die nicht in Prfg. X starten“.
  - Beschränkung von erlaubten Pferden oder Anzahl Starts pro Pferd in einzelnen WB/LP. Die in der LPO bzw. den Besonderen Bestimmungen der LK festgelegten Höchstzahlen können allerdings nicht überschritten werden.
4. Altersklassen und der Leistungsklassenzusatz offen oder geschlossen sind kein Handicap.

## § 15 Abbruch bzw. Ausfall einzelner WB/LP bzw. ganzer BV/PLS

1. Bei Nichterreichen der verlangten Mindestnennungszahlen kann der Veranstalter entweder unter Rückzahlung der Einsätze bzw. Nennelder inkl. LK-Abgabe diese Prüfungen ganz ausfallen lassen oder identische Prüfungen zusammenlegen.
2. Muss ein Veranstalter aufgrund besonderer Umstände nach Rücksprache mit der LK die gesamte Veranstaltung ausfallen lassen, sind Einsätze bzw. Nennelder inkl. LK-Abgabe sowie Stallgebühren komplett zurückzuzahlen.
3. Wird aufgrund schlechter Witterung ein Abbruch der Veranstaltung notwendig, ist eine Rückzahlung des in den Einsätzen enthaltenen Geldpreisanteils (siehe Durchführungsbestimmungen zu § 27 LPO) bzw. bereits bezahlter Startgelder der nicht mehr ausgetragenen Prüfungen an die anwesenden Teilnehmer erforderlich.

## § 16 Ergänzungen zu einschlägigen LPO-Bestimmungen

1. Die tierärztliche Versorgung bei reinen Dressur- bzw. Voltigier-PLS kann durch eine Rufbereitschaft (innerhalb max. 15 Minuten einsatzbereit vor Ort) des Turniertierarztes geregelt werden. Wird von der Rufbereitschaft Gebrauch gemacht, ist dies in der Ausschreibung anzugeben und an der Meldestelle mit Namensnennung und Telefonnummer auszuhängen. Bei Gelände-WB/LP sowie PLS mit Spring- bzw. Springpferde-LP ist die Anwesenheit des Turniertierarztes zwingend vorgeschrieben. Bei Gelände-WB/LP darf der Turniertierarzt nicht Teilnehmer in dieser LP/ WB sein.
2. Für die Bekanntgabe der Zeiteinteilung an die Teilnehmer genügt die Veröffentlichung in NeOn (Nennung Online). Richtern, Parcourschefs und Turniertierärzten ist die Zeiteinteilung auf dem Postwege oder per Email zuzusenden.
3. Prüfungen ausschließlich für Junioren sowie reine Ponyprüfungen dürfen frühestens am Freitagnachmittag 16:00 Uhr durchgeführt werden. Während der Schulferien und an Feiertagen sowie bei Landesmeisterschaften und landesübergreifenden Meisterschaften gilt diese Einschränkung nicht.
4. In kombinierten LP Kl. E (Dressur, Springen, Gelände) sind Teilnehmer der LK D5 bzw. S5 in den Teilprüfungen Dressur bzw. Springen Kl. E startberechtigt, jedoch werden sie für eine Einzelplatzierung der betreffenden Prüfung nicht berücksichtigt. Das Ergebnis dieser Teilprüfung geht lediglich in die kombinierte Wertung ein.
5. In Ergänzung zu § 59 Ziffer 1 LPO gilt: In allen WB/LP wird generell ein Drittel der Teilnehmer platziert. In den Kl. M und S gilt generell für die Ausschüttung von Geldpreisen der § 25 LPO. In den Kl. E – L kann der Veranstalter eine der 3 Varianten in § 25 LPO wählen.
6. In Ergänzung zu § 59 Abs. 2.1 gilt: In der Siegerehrung kann der Reiter ein Pferd seiner Wahl reiten, das auf der PLS mit diesem Reiter genannt ist.
7. In Ergänzung zu § 66 gilt: Pferde, an denen in Bereichen, an denen üblicherweise mit Einwirkung(en) durch den Teilnehmer zu rechnen ist, frisches Blut festgestellt wird, sind zu disqualifizieren. Bei einem weiteren Start auf der gleichen PLS muss vor dem Start eine Nachkontrolle durch den Tierarzt bzw. Richter erfolgen. Die Startfreigabe erfolgt durch den Richter.
8. Bei Dressurpferdeprüfungen auf dem Viereck 20x60m ist grundsätzlich das Richtverfahren § 353, B anzuwenden.
9. Bei einer Springprüfung mit Siegerunde ist in der Siegerunde eine in der Ausschreibung festzulegende Anzahl an Teilnehmern maximal jedoch ein 1/4 der Starter (jedoch mind. 4) startberechtigt.
10. In Ergänzung zu § 504 Ziffer 3 LPO kann der Parcourschef auf der PLS das Tempo unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten in der Parcoursskizze festlegen.

11. Wird auf einer BV/PLS durch den Turnierleiter und die Richter Marscherleichterung erteilt, kann seitens der Teilnehmer nur auf das Tragen des Jacketts verzichtet werden, d.h. die übrigen in § 68 LPO aufgeführten Anzugsbestimmungen sind einzuhalten.
12. In Ergänzung zu § 400 Abs. 4, § 500 Abs. 5:  
Werden bei einer PLS max. 5 LP je Disziplin (Höchste LP Kl. L) ausgeschrieben, müssen keine geschlossenen Prüfungen ausgeschrieben werden.  
Werden bei einer PLS mehr als 5 LP je Disziplin ausgeschrieben, müssen mindestens 20 % der Prüfungen je Disziplin geschlossen ausgeschrieben werden, wobei grundsätzlich nicht alle Prüfungen einer Klasse geschlossen werden dürfen.
13. Bei V-PLS sind in den Kl. A, L, M und S jeweils 5 Nennungen zu verlangen. Gehen weniger als 5 Nennungen ein, müssen die LP gleicher Klasse zusammengelegt werden.
14. Wird die Anzahl an Startplätzen in einer LP begrenzt, so darf die Anzahl der Startplätze in der Dressur nicht unter 50 Stück und im Springen nicht unter 70 Stück liegen. Je Reiter sind in LP mit max. Startplätzen nur zwei Pferde zugelassen. LP mit begrenzten Startplätzen sind erst eine Woche vor offiziellem Nennschluss nennbar.  
Bei WBs im Rahmen einer gemischten PLS ist eine Startplatzbegrenzung nicht zulässig.
15. In der Zeiteinteilung ist der LK Beauftragte der Veranstaltung bekannt zu geben. Darüber hinaus ist auf der Zeiteinteilung der Stand mit Datum zu veröffentlichen.
16. Bei Gruppen-LP Kl. M und S werden Pflicht und Kür generell getrennt ausgetragen. In den Kl. A und L ist es dem Veranstalter freigestellt.
17. Bei Reitpferde- und Dressurpferdeprüfungen Kl. A kann der Veranstalter ein Betreten des Prüfungsvierecks im Schritt vor Beginn der Prüfung zulassen.
18. Kann bei einer Kontrolle der Pferdepass bis zum Start des Teilnehmers nicht vorgelegt werden, ist kein Start möglich. Das Einräumen einer Nachfrist ist nicht möglich.

## § 17 Sonstige Gebühren im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer BV/PLS

1. Das Erheben von Gebühren für die Überweisung von Geldpreisen sowie für die Zusendung von Turnierunterlagen ist nicht zulässig.
2. Grundsätzlich ist jeder Reiter für sein ordnungsgemäßes Nummernschild selbst verantwortlich (siehe Durchführungsbestimmungen zu § 47 LPO).
3. LK-Abgabe: Für jede Startplatzreservierung ist 1 € LK-Abgabe im Nenngeld/Einsatz enthalten (entfällt bei BV und V-LP).
4. Anti-Doping-Abgabe: Für jede Startplatzreservierung ist 0,10 € Anti-Doping-Abgabe im Nenngeld/Einsatz enthalten (entfällt bei BV und V-LP).
5. Gebühren für Wohnwagen und Stallzelte dürfen nur erhoben werden, wenn dies in der Ausschreibung angegeben ist.

## § 18 Ehrenpreise

1. Ehrenpreise sollten dem Sinn ihrer Bezeichnung entsprechend von bleibendem Wert sein. In WB/LP nur um Ehrenpreise sollte der Wert der vergebenen Preise mindestens in Höhe des jeweiligen Einsatzes liegen.
2. Schleifen sind keine Ehrenpreise.

## § 19 Richter- und Parcourschefeinsatz

1. Bei allen PLS ist wenigstens 1 vollqualifizierter Richter aus Baden-Württemberg einzusetzen, der dann die Aufgaben des LK-Beauftragten übernimmt.
2. Beim beurteilenden Richtverfahren in LP mit einer (Gesamt-)Wertnote, müssen 2 Richter bzw 1 Richter und 1 Richteranwalt die Prüfung richten. Sofern die Dressuraufgabe zu zweit hintereinander geritten wird, müssen beide Richter vollqualifiziert (DL,SL bzw. BA) sein.
3. Richterrotation gem. LPO §56 Abs. 12+13:
  - 3.1. Die Vorgaben zur Richterrotation gem. LPO § 56 Abs. 12+13 entfallen für PLS mit max. 5 LP je Disziplin (höchste LP Kl. L).
  - 3.2. Die Vorgaben zur Richterrotation gem. LPO § 56 Abs. 12+13 entfallen für Richter, die ihre Stammmitgliedschaft beim gastgebenden Verein haben und nur in LP/WB mit beobachtendem

- Richtverfahren oder am Vorbereitungsplatz eingesetzt werden. Die Mitgliedschaft muss nachgewiesen werden.
4. Ausländische Richter werden nur auf Sonderantrag und Nachweis der entsprechenden Qualifikation zugelassen.
  5. In der Richtergruppe für eine LP muss mindestens ein deutscher Richter vertreten sein. Ein ausländischer Richter darf eine LP nicht alleine richten.
  6. Bei BV/PLS dürfen Parcourschef und Parcourschefassistent keine andere Funktion ausüben (Ausnahme bei Fahrtturnieren) und nicht als Reiter/Fahrer aktiv teilnehmen.
  7. Bei mehr als 2 LP Kl. M\* und/oder höher (ausgenommen bei Fahr-PLS) oder ab 6 Springen (LP inkl. Aufbauprüfungen und WB, wobei 2 WB wie ein Springen zählen) am Tag muss ein Parcourschefassistent eingesetzt werden, der mindestens die Qualifikation Parcourschefanwärter hat.

## **§ 20 Pferdeaufstallung während der Turniere**

Für die Pferdeaufstallung auf Transportfahrzeugen bzw. Pferdeanhängern wird das als Anlage A beigefügte Merkblatt verbindlicher Bestandteil der „Besonderen Bestimmungen der Landeskommission Baden-Württemberg“.

## **§ 21 Nichtzahlung von Turniergebühren**

1. In Ergänzung zu § 26, Ziffer 2-4 LPO wird bei Nichtbezahlung der dort aufgeführten Gebühren wie Nenn-, Start- und Stallgeld sowie Einsatz (nach erfolgloser Mahnung der Außenstände durch den Veranstalter und Abtretung des Vorgangs an die LK) wie folgt verfahren:
  - 1.1 Sofern ein Teilnehmer diese Gebühren zum ersten Mal nicht bezahlt, erfolgt eine schriftliche Verwarnung in Form einer Ordnungsmaßnahme und der Verpflichtung der Zahlung der noch ausstehenden Gebühren zuzüglich einer Mahnpauschale von 50 € (mit Fristsetzung von 2 Wochen).
  - 1.2 Sofern der Teilnehmer daraufhin oder zum zweiten Mal die Gebühren nicht bezahlt, wird eine Geldbuße von 150 € verhängt mit der Aufforderung, die Außenstände unverzüglich zu begleichen.
2. Sofern ein Teilnehmer über NeOn nennt und die Lastschrift nicht eingelöst wurde, wird wie folgt verfahren:
  - 2.1 Bei 3maliger Lastschriftrückgabe seit dem 01.01. erfolgt eine schriftliche Verwarnung in Form einer Ordnungsmaßnahme und zusätzlich eine Geldbuße in Höhe von 300 €.
  - 2.2 Kommt es innerhalb 4 Wochen oder später nach Rechtskraft der Ordnungsmaßnahme gem. Ziffer 2.1 erneut zu einer Rücklastschrift, wird eine Ordnungsmaßnahme in Form eines Ausschlusses von der Teilnahme an sämtlichen BV/PLS für die Dauer von 3 Monaten und zusätzlich eine Geldbuße in Höhe von 500 € verhängt.

## **§ 22 Veröffentlichung von Ordnungsmaßnahmen**

Alle von der LK ausgesprochenen, rechtskräftigen Ordnungsmaßnahmen ab einer Geldbuße von 150 € und höher und jede zeitliche Sperre über den Rahmen einer BV/PLS hinaus werden im "Reiterjournal" bzw. im Kalender der FN veröffentlicht.

## **§ 23 Reiterwettbewerbe, Springreiterwettbewerbe, Dressurreiterwettbewerbe und Geländereiterwettbewerbe**

1. Jeder Reiter kann je WB einmal starten. Pro Pferd/Pony sind maximal 3 Reiter zugelassen.
2. Je Reitgruppe dürfen nicht mehr als 8 Pferde/Ponys auf dem Prüfungsplatz sein.



## § 24 Springprüfungen

1. Spring- LP der Kl. E sind grundsätzlich nach Stil (Richtverfahren § 520/3a bzw. 3c-3g) auszusprechen. Bei mehr als einer Spring- LP Kl. E auf einer PLS kann eine LP nach Richtverfahren § 501,A.1 bzw. § 521, 522, 525, 529 oder 535 ausgeschrieben werden, entsprechendes gilt für Wettbewerbe.
2. In Ergänzung zu § 504 Abs. 1d: Der Ponyausgleich ist in LP der Kl. E bis M grundsätzlich zu gewähren.

## § 25 Dressurprüfungen

1. Dressur-LP der Kl. E und A sowie Dressurreiter- und Dressurpferdeprüfungen der Kl. A werden einzeln oder zu zweit hintereinander (mit 2-3 Pferdelängen Abstand) geritten.
2. Nachwuchsprüfungen in der Kl. S sollten stets über das Pferdealter und nicht über Pferdeerfolge gehandicapt werden. Nicht genehmigungsfähig ist "... für 7-jährige und ältere Pferde, die in Dressurprüfungen Kl. S noch nicht an 1.- ... Stelle platziert waren".
3. Wenn in Kl. S die LK D 3 laut Ausschreibung zugelassen ist, darf nicht nach Ranglistenpunkten geteilt werden.
4. Eine Trostprüfung mit vergleichbaren Anforderungen wie die Finalprüfung ist nicht zulässig, daher z.B. Finale in Kl. S dann Trostprüfung in Kl. M, Finale in Grand Prix dann Trostprüfung in Kl. S.
5. Wünscht ein Veranstalter keinen eigenen Kommandogeber, muss dies in der Ausschreibung durch den Hinweis „auswendig, ohne eigenen Kommandogeber“ hinter der zu reitenden Aufgabe verdeutlicht werden.

## § 26 Fahr-LP/WB

1. Bei Start in einer Geländeprüfung Kl. M oder S darf ein Pferd maximal in 1 weiteren LP/WB gestartet werden. Ansonsten gilt die Regelung analog § 11/1 und § 11/2.
2. Benutzen mehrere Fahrer dieselbe Kutsche, kann die Meldestelle die Startfolge so abändern, dass wenigstens 8 Gespanne dazwischen liegen. Der mehrmalige Einsatz einer Kutsche, der mehrmalige Einsatz als Beifahrer oder der zusätzliche Start eines Fahrers als Beifahrer ist in Gelände-LP gem. § 750 LPO nur dann möglich, wenn dadurch für den Veranstalter keine unzumutbare Abänderung der Startfolge nötig ist.
3. Die Teilnahme an Gelände-LP der Kl. E und A ist nur zulässig nach Erreichen der Mindestwertnote von 5,0 in einer auf derselben PLS stattfindenden Dressurfahr-LP der gleichen Klasse.
4. In Fahr-WB (ausgenommen WB gemäß WBO Teil I § 9.2) können statt des Prüfer Breitensport auch Ausbilder, die mindestens Trainer C Fahren mit gültiger Lizenz sind, eingesetzt werden.

## § 27 Quadrillenwettbewerbe

1. Bei Nennungsschluss muss nur der Name der Gruppe bzw. des Vereins sowie die Art der Quadrille (z.B. 4-er oder 8-er) angegeben werden. Die Benennung der Einzelteilnehmer ist erst bei Meldeschluss auf dem Turnier vorzunehmen.
2. Die Anforderungen in Anlehnung an die Kl. E, A oder L sind in der Ausschreibung festzulegen. Es gelten die Bestimmungen der WBO.  
Die Art (Pas de Deux, 4-er oder 8-er Quadrille, Kostüm oder klassische Quadrille) muss in der Prüfungsüberschrift erwähnt sein.
3. Zugelassene Pferde: Kl. E und A: 4-jährige und ältere; Kl. L: 5-jährige und ältere.  
Ponys grundsätzlich zugelassen. Bei großer Teilnehmerzahl ist eine Trennung nach Pferde- und Ponyquadrillen empfehlenswert. Eine FN-Eintragungspflicht für die Pferde besteht nicht.  
Jedes Pferd/Pony kann in einem WB maximal zweimal gestartet werden.
4. Zugelassen sind alle Altersklassen mit und ohne FN-Jahresturnierlizenz. Eine Einschränkung auf eine bestimmte Altersklasse ist nicht empfehlenswert. Bei großer Teilnehmerzahl ist eine Trennung nach Altersklassen wünschenswert.  
Jeder Reiter kann in einem WB zweimal starten, sofern es sich um verschiedene Gruppen (z.B. 4-er und 8-er Quadrille) handelt.  
Es wird empfohlen den Teilnehmerkreis nicht zu eng festzulegen (nicht nur PSK bzw. RR). Eine weitere Startmöglichkeit in anderen Prüfungen dieser BV/PLS sollte ermöglicht werden.
5. Bandagen und Vorderzeug sind grundsätzlich erlaubt. Hilfszügel (Ausbinde-, Dreieckszügel oder Martingal) sind nur in Kl. E erlaubt, ein Punktabzug erfolgt hierfür nicht. Ausrüstung anderer Reit-

weisen (Damensattel, Spanisch, Western) ist in allen Pas de Deux und Quadrillenwettbewerben erlaubt, muss aber von allen Reitern der Gruppe reitweisenkonform durchgehalten werden (Sattel, Zäumung, Ausrüstung Reiter).

Zäumung in Kl. E und A grundsätzlich Trense. Dies gilt auch, wenn z.B. in einer Kostümquadrille die Kandare besser zu einem Kostüm passen würde.

Zäumung in Kl. L wahlweise Trense oder Kandare. Jedoch müssen alle Pferde einer Quadrille gleich gezäumt sein. Soll die Prüfung unter einheitlicher Zäumung ausgerichtet werden, muss dies in der Ausschreibung explizit erwähnt sein.

6. Klassische Quadrille: Einheitliche Reitkleidung, z.B. Uniform (Stadtgarde, Polizei, Bundeswehr, Haupt- und Landgestüt), Westen, Pullover, Turnierjacke. Bei Ponygruppen sind Jodhpurhosen erlaubt. Beim Reiten im Damensattel muss mit schwarzem Rock, Jackett und Zylinder geritten werden. Kostümierung verboten.
7. Lektionen und Gangarten grundsätzlich analog der ausgeschriebenen Klasse (siehe Leitfaden der FN). Prüfungsviereck grundsätzlich 20 x 40m. Zeiten: Pas de Deux 4-5 Minuten ; 4-er Quadrille 6-8 Minuten; 8-er Quadrille 8-10 Minuten  
Bei gemischten Quadrillen (4-8 Gruppenmitglieder) kommen die jeweils oben aufgeführten Zeiten zur Anwendung, d.h. für 4-er Quadrillen 6-8 Minuten und für 8-er Quadrillen 8-10 Minuten.  
Der Quadrillenleiter kann zu Fuß oder zu Pferd in die Bahn, sofern die Platzverhältnisse dies zulassen.  
Die Quadrille wird grundsätzlich auswendig geritten. Pfeifsignale sind erlaubt. Die Funktion des Quadrillenleiters kann bei 4-er Quadrillen von einem Mitreiter übernommen werden. Zulässig ist allerdings nur der Gebrauch von einem Wort z.B. "Marsch".
8. In Quadrillenprüfungen wird generell gemeinsam gerichtet.
9. Einsätze (LK-Abgabe entfällt): Bei Pas de Deux je nach Klasse 5 € bzw. 7,50 € bzw. 9 €; bei Quadrillen je nach Aufwand und Größe zwischen 10 € und 30 €; bei gemischten Wettbewerben jedoch einheitlicher Einsatz.
10. Bei Startfolgevorgabe zählt der Anfangsbuchstabe des Vereinsnamens. Stellt ein Verein mehrere Quadrillen, so ist ein Auseinanderziehen sinnvoll. Empfehlenswert ist jedoch eine Auslosung der Startfolge (muss in Ausschreibung stehen).
11. Wenn am Tage der Veranstaltung ein Pferd ausfällt (Verletzung, Krankheit oder Lahmheit), kann die Quadrille trotzdem starten. Es wird mit "Lücke" geritten.

## § 28 Vierkampf

1. Ein Vierkampf besteht aus den Teilprüfungen a) Dressur, b) Springen, c) Laufen und d) Schwimmen. Die Teilprüfungen a und b können als Einzelprüfungen gemäß LPO ausgeschrieben werden und dann für den Vierkampf gewertet werden.
2. Für die Teilprüfungen gelten folgende Standards hinsichtlich Anforderungen und Bewertung:
  - Vierkampf Kl. A\*\*: a) Dressur Kl. A – WN x 300; b) Stilspringen Kl. A\*\* - WN x 200; c) 3000 m Laufen – nach Tabelle; d) 50 m Freistilschwimmen – nach Tabelle
  - Vierkampf Kl. A\*: a) Dressur Kl. A – WN x 300; b) Stilspringen Kl. A\* - WN x 200; c) 2000 m Laufen – nach Tabelle; d) 50 m Freistilschwimmen – nach Tabelle
  - Vierkampf Kl. E: a) Dressur Kl. E – WN x 300; b) Stilspringen Kl. E - WN x 200; c) 1500 m Laufen – nach Tabelle; d) 50 m Freistilschwimmen – nach Tabelle
  - Bambini für Junioren Jahrgang **2003** und jünger: a) Reiter-WB – WN x 300; b) Springreiterwettbewerb - WN x 200; c) 800 m Laufen – nach Tabelle; d) 25 m Freistilschwimmen – nach Tabelle
  - Slow Motion für Reiter: a) Reiter-WB – WN x 300; b) Springreiterwettbewerb - WN x 200; c) 800 m Laufen – nach Tabelle; d) 25 m Freistilschwimmen – nach Tabelle
3. Mannschaftswertung: 3-4 Reiter in einer oder in benachbarten Klassen bilden eine Mannschaft, wobei die 3 besten Ergebnisse gewertet werden.
4. Staffel: 4 Reiter starten in einer Klasse, wobei jeder Reiter eine Teilprüfung absolviert. Bewertung siehe Ziffer 2.

## § 29 Voltigierpferde-WB

1. Voltigierpferde-WB können im Rahmen von BV oder V-PLS ausgeschrieben werden.
2. Startberechtigt sind 5-jährige und ältere Pferde, die im laufenden und/oder vergangenen Kalenderjahr noch nicht mehr als 3 Starts bei Voltigierprüfungen hatten.
3. Einsatz der Pferde gemäß LPO § 66, der Einsatz des Pferdes in dem Voltigierpferde-WB entspricht dem von vier Einzelvoltigierern.

4. Voltigiergruppen und Longenführer benötigen keine gültige Jahresturnierlizenz (Voltigierausweis). Longenführer müssen **mind. Jahrgang 2000 und im Besitz des LA 5** sein. Der Nennung ist eine Kopie des LA 5 beizulegen.
5. Ausrüstung der Voltigierer und Pferde gemäß § 72 LPO, Laufferzügel analog Kl. A sind erlaubt.
6. Instrumentalmusik ist erlaubt.
7. Richtverfahren gemäß §§ 57.1.1, 204, Richten mit Gesamtwertnoten. Es genügt ein Richter VOE.
8. Teilung der gestarteten Pferde in a) Altersgruppe 5 – 7 Jahre und b) ab 8 Jahre, sofern in a) und b) mind. 3 Pferde genannt wurden.
9. Anforderungen: Vier Voltigierer beliebigen Alters springen ohne Hilfestellung auf und zeigen nacheinander die vier Pflichtübungen: Freier Grundsitz vorwärts, Stüttschwung vorlings, Knien, Mühle ohne Takt oder Quersitz innen und außen, danach Abgang nach außen. Daran schließt sich unmittelbar eine Kurzkür an mit nicht mehr als 15 Übungsteilen auf der unteren und mittleren Ebene mit Einzel- und Doppelübungen.
10. Bewertung: Wertnoten von 0 – 10, Zehntelnoten sind jeweils erlaubt. Es wird ausschließlich das Pferd bewertet und die Einwirkungen des Longenführers, die Leistungen der Voltigierer bleiben unberücksichtigt. Beurteilt werden jeweils getrennt nach Pflicht und Kür: Ausbildungsstand (Selbsthaltung, Gleichgewicht, Biegung) und Galoppade (Takt, Frische, Elastizität der Bewegungen); Akzeptanz der Übungen (Gelassenheit, Leistungsbereitschaft); Einwirkungen des Longenführers und Reaktion des Pferdes auf die Hilfengebung (Durchlässigkeit, Gehorsam). Addition der Noten, geteilt durch 6 ergibt die Endnote. Die Endnote wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerechnet und nicht gerundet.  
Wird keine Doppelübung gezeigt, werden von der Kürnote „Akzeptanz der Übungen“ 2,0 Noten abgezogen.
11. Zeit: Die Gesamtzeit für Pflicht und Kür beträgt 6 Minuten. Es wird ein Zehnminutentakt empfohlen
12. Einsatz: 10 €

### § 30 Galopp/Schritt- und Schrittwettbewerbe im Voltigieren

1. Galopp/Schritt- und Schrittwettbewerbe können im Rahmen von BV und V-PLS ausgeschrieben werden. Die FN-Eintragung der Voltigierpferde ist für diese Wettkampfform nicht erforderlich.
2. Voltigiergruppen und Longenführer benötigen keine gültige Jahresturnierlizenz (Voltigierausweis). Longenführer müssen **mind. Jahrgang 2000 und im Besitz des LA 5** sein. Der Nennung ist eine Kopie des LA 5 beizulegen.
3. Pferde: 6-jährig und älter. Ausrüstung gemäß WBO, Laufferzügel mit seitlichem Dreieck, max. 15 cm Größe ist erlaubt.
4. Bei Galopp/Schritt-Wettbewerben ist es erlaubt, den Ausbindezügel kombiniert mit dem Laufferzügel zu verwenden, damit ein zeitaufwendiges Umschnallen vermieden wird.
5. Es ist ein zusätzlicher Helfer erlaubt.
6. Es ist sowohl Vokal- als auch Instrumentalmusik erlaubt.
7. Es genügt ein Richter VOE oder ein Prüfer Breitensport.
8. Bei reinen Schritt-WB dürfen keine Voltigierer mit gültiger FN-Jahresturnierlizenz (Gruppe oder Einzel) eingesetzt werden.

### § 31 Einsteigerwettbewerbe im Voltigieren

1. Einsteigerwettbewerbe (siehe Anhang B) können im Rahmen von BV und V-PLS ausgeschrieben werden. Die FN-Eintragung der Voltigierpferde ist für diese Wettkampfform nicht erforderlich.
2. Voltigiergruppen und Longenführer benötigen keine gültige Jahresturnierlizenz (Voltigierausweis). Longenführer müssen **mind. Jahrgang 2000 und im Besitz des LA 5** sein. Der Nennung ist eine Kopie des LA 5 beizulegen.
3. Alle Einzel- und Doppelvoltigierer benötigen das VA 5.
4. Die Einsteigerwettbewerbe werden stets im Galopp durchgeführt; es ist kein zusätzlicher Helfer erlaubt.
5. Es ist nur Instrumentalmusik erlaubt.
6. Es werden Wertnoten vergeben und nach diesen platziert.
7. Richtverfahren gemäß §§ 201, 204 LPO, Richten mit Gesamtwertnoten. Es genügt ein Richter VOE.

## § 32 Sonderprüfungen für pferdesportliche Abzeichen

1. Vereine und Pferdebetriebe, die Sondermitglieder im Landesverband sind, müssen Sonderprüfungen zu Motivations- und Leistungsabzeichen spätestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Termin schriftlich bei der LK unter Angabe der verpflichteten Richter bzw. Prüfer beantragen. Bei Abzeichen Stufe 5 bis 1 muss der Prüfung ein Vorbereitungslehrgang vorausgehen, der von einem Ausbilder mit gültiger DOSB-Lizenz oder Fortbildungsbescheinigung des BBR bzw. von einem Pferdewirtschaftsmeister - Fachrichtung klassische Reitausbildung geleitet wird. Die Prüflinge müssen Mitglied in einem der FN angeschlossenen Pferdesportverein sein.
2. Die Prüfungskommission besteht:
  - beim Basispass Pferdekunde aus zwei Richtern mit mind. der Qualifikation RP oder DL/SL oder FA oder VOE. Bei kleinen Prüfgruppen von maximal 10 Kandidaten genügt 1 Richter mit der vorgenannten Mindestqualifikation.
  - beim RA 10 bis 8 aus mind. einem Trainer C Reiten mit gültiger DOSB Lizenz.
  - beim RA 6 und 7 aus mind. einem Richter / Richter Breitensport Reiten.
  - beim RA 5 bis 3 aus mind. zwei Richtern mit mind. der Qualifikation DL/SL
  - beim RA 2 und 1 aus zwei Richtern mit mind. der Qual. DM und SM (z.B. 1 Richter DL/SM und 1 Richter DM/SL oder 1 Richter DM/SM und 1 Richter DL/SL).
  - beim disziplinbezogenen RA 1 muss einer der Richter die S-Qualifikation dieser Disziplin haben.
  - beim FA 10 aus mind. einem Trainer C Fahren mit gültiger DOSB Lizenz
  - beim FA 7 aus mind. einem Richter / Richter Breitensport Fahren
  - beim FA 5 aus zwei Richtern mit mind. der Qualifikation FA
  - beim FA 4 und 3 aus zwei Richtern, davon einer mit der Qualifikation FM
  - beim FA 2 aus zwei Richtern, davon einer mit mind. der Qualifikation FM und einer mit FS
  - beim FA 1 aus zwei Richtern mit mind. der Qualifikation FS
  - beim LA 5, 4, 2 aus zwei Richtern, mind. 1 Richter die Qualifikation DM oder FM oder VOE besitzen.
  - beim VA 7, 9 und 10 aus mind. einem Trainer C Voltigieren mit gültiger DOSB Lizenz
  - beim VA 4 bis 1 aus zwei Richtern mit der Qualifikation VOE
- 2.1 Beim Reitpass muss der Prüfungskommission mindestens 1 Richter mit der Qualifikation RP bzw. BW/RP angehören. Der Richter muss die Prüflinge während des praktischen Prüfungsteiles im Gelände begleiten.
3. Dispensanträge für das RA 5 sind an die LK zu richten und sind kostenpflichtig gemäß Gebührenordnung.
4. Bei FA-Sonderprüfungen sind je Tag maximal 10 Bewerber zugelassen.
5. Für die Erfassung der Abzeichen, Prüfungsteilnehmer und der Prüfungsergebnisse ist die Software ARIS zu verwenden. Die Prüfungsergebnisse (als Datei) sowie die von den Richtern/Prüfern unterschriebenen Verwendungsnachweise sind im Anschluss an die Prüfung spätestens innerhalb von 2 Wochen vom Veranstalter an die LK einzusenden. Wird nicht die Software ARIS genutzt fällt eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr an (ab 01.03.2015).
6. Pro Sonderprüfung darf ein Pferd nicht mehr als 4mal eingesetzt werden, davon jedoch innerhalb eines Prüfungsfaches höchstens 2mal, *sowie ggf. zusätzlich höchstens 4mal in der Stationsprüfung "Bodenarbeit"*.

## § 33 Schlussbestimmungen

Diese Bestimmungen wurden von der Mitgliederversammlung der LK am **07. November 2016** einstimmig beschlossen. Sie treten mit der Veröffentlichung im "Reiterjournal" **1/2017** in Kraft, ältere Veröffentlichungen verlieren ihre Gültigkeit.

## Gebührenordnung 2017

Auf die Gebühren gem. Ziffer 1-3, 5-13 wird die gesetzliche MwSt von 7 % erhoben.

1.	Gebühren für PLS (Reiten/Fahren)	
1.1	Grundgebühr (bei Terminanmeldung fällig) Dieser Betrag wird für reine Fahr- und Vielseitigkeits-PLS mit anderen Gebühren verrechnet	50,00 €
1.2	Genehmigungsgebühr je ausgeschriebene LP/WB (entfällt für reine Fahr- und Vielseitigkeits-PLS)	8,00 €
1.3	Veröffentlichung im RJ je Spalte und cm	2,30 €
2.	Gebühren für PLS (Volligieren)	
2.1	Grundgebühr (bei Terminanmeldung fällig)	25,00 €
2.2	Genehmigungsgebühr je ausgeschriebene LP/WB	0,00 €
2.3	Veröffentlichung im RJ je Spalte und cm	0,00 €
3.	Gebühren für BV	
3.1	Grundgebühr	25,00 €
3.2	Genehmigungsgebühr (nur bei Eingabe in EDV) je WB	5,00 €
3.3	Veröffentlichung im RJ (nur bei Eingabe in EDV) je Spalte und cm	2,30 €
4.	an die Landeskommission abzuführende LK-Abgabe (entfällt bei Veranstaltungen gem. Ziff. 2-3)	1,00 €
4.1	Anti-Doping-Abgabe je Startplatz	0,10 €
5.	Terminanmeldung nach dem 1.11. zusätzlich	50,00 €
6.	Terminverlegung nach dem 1.12. zusätzlich	50,00 €
7.	Ausschreibung nicht auf vorgeschriebenem Computerausdruck (können bei <a href="http://www.pferdesport-bw.de">www.pferdesport-bw.de</a> heruntergeladen werden, entfällt bei Erstveranstaltern)	25,00 €
8.	Änderung der Ausschreibung nach der Genehmigung	50,00 €
9.	Nicht termingerechte Vorlage der Ausschreibung	100,00 €
10.	Turnierabsagen nach Endverarbeitung der Ausschreibung zusätzlich zu Ziffer 1 bzw. 2	50,00 €
11.	Nicht termingerechte Vorlage der Ergebnisse (2. Mahnung)	100,00 €
12.	Gebühr für den Einzug offener Einsätze, Nenn- und Stallgelder	50,00 €
13.	Sonderprüfungen	
13.1	Anmelde- und Genehmigungsgebühr für jeden Sonderprüfungstermin	25,00 €
13.2	Anmelde- und Genehmigungsgebühr von Prüfungen nur für Abzeichen Stufe 10-6 (einmal jährlich unabhängig von der Anzahl der Prüfungstermine bei gleichzeitiger Abnahme des Jahresbedarfs)	25,00 €
13.3	nicht termingerechte Anmeldung bzw. Einreichung der Nachweisbögen von Sonderprüfungen	25,00 €
13.4	zusätzliche Bearbeitungsgebühr für Prüfungsergebnisse, die nicht mit ARIS erfasst/übermittelt werden (ab 01.03.2015)	50,00 €
13.5	Abzeichen im Umgang mit dem Pferd (BP/ Bodenarbeit)	9,00 €
13.6	RA/ FA/ VA 10-6	7,50 €
13.7	FN-Sportabzeichen Reiten	12,00 €
13.8	Geländeabzeichen (RP/FP)	15,00 €
13.9	RA/FA 5	18,00 €
13.10	RA/FA 4-1	20,00 €
13.11	VA 4-1	15,00 €
13.12	LA 5-2	15,00 €
13.13	Ausstellung einer Zweitschrift	10,00 €
13.14	Dispensanträge	15,00 €
14.	Mahngebühren	
14.1	erste Mahnung	0,00 €
14.2	zweite und jede weitere Mahnung	10,00 €
15.	Richter- und Parcourschefsentschädigung (gilt auch für Anwärter) zusätzlich zur freien Übernachtung und Verpflegung bei Sonderprüfungen (bis 4 Std)	50,00 €
	bei bis 8 Std auf dem Turnierplatz - Mindestsatz	80,00 €

	<i>zwischen 8 und 10 Std auf dem Turnierplatz - Mindestsatz</i>	100,00 €
	<i>jede weitere Stunde</i>	20,00 €
	Kilometerpauschale pro km	0,30 €
	Diese Sätze gelten auch für LK-Beauftragte und Richter aus anderen LK-Bereichen	
16.	Entschädigung für Prüfer Breitensport	
	zusätzlich zur freien Übernachtung und Verpflegung	
	auf dem Turnierplatz - Mindestsatz	50,00 €
	Kilometerpauschale pro km	0,30 €

## MERKBLATT

### Pferdeaufstallung auf Transportfahrzeugen bzw. Pferdeanhängern bei Turnieren

1. Das Aufstallen, insbesondere das Übernachten von Pferden auf Transportfahrzeugen oder Anhängern sollte die Ausnahme sein und kann nur zugelassen werden, wenn ordnungsgemäße Voraussetzungen dafür vorliegen.
2. Grundsätzlich müssen sich Pferde bei jeder Aufstallungsform hinlegen und aufstehen können, wenn der Aufenthalt länger als 12 Stunden dauert. Aus diesem Grunde muss durch Größe und Beschaffenheit der Box oder des Ständers sowie deren Einstreu die Möglichkeit des Ablegens und ungehinderten Aufstehens gegeben sein.
3. Neben der ausreichenden Belüftung und Beleuchtung bedeutet dies für die Box oder den Ständer folgende Mindestmaße für die Länge ohne Futterkrippe: das 1,5-fache der Widerristhöhe, für die Breite: die Widerristhöhe plus 20 cm.
4. Die Rechte und Pflichten des LK-Beauftragten ergeben sich aus § 52, Ziffer 3 c) LPO in Verbindung mit der Turnierleitung. In Zweifelsfällen ist der Turniertierarzt beratend mit einzuschalten. Die Turnierleitung hat gemäß § 39 Ziffer 3 LPO das Recht, einzuschreiten und einen Platzverweis auszusprechen. Dieser kann mündlich erfolgen, wogegen kein Einspruch möglich ist.
5. Die Möglichkeiten einer Ordnungsmaßnahme im Sinne des § 920 Ziffern 2b), d) oder i) LPO bleiben hiervon unberührt.

### Anlage B

#### 1. Einsteigerwettbewerb für Voltigiergruppen

Pferde: 6 Jahre und älter, Voltigierer: Jahrgang 2001 und jünger, pro Gruppe 6–8 Voltigierer. Ausrüstung gemäß WBO, Laufferzügel mit seitlichem Dreieck, max. 15 cm Größe ist erlaubt.

Anforderungen: Vereinfachte A-Pflicht: Aufsprung mit Freier Grundsitz vw, Bank-Fahne, Liegestütz daraus in Knien, freies Knien mit Abgang nach außen. Kür: Jeder Voltigierer ist beteiligt. Nur Einzel- und Doppelübungen. Übergänge und Übungsverbindungen nach Wahl, aber dem Leistungsstand der Gruppe angemessen. Choreographische Ausgestaltung erwünscht. Folgende Übungen sind zu zeigen: ein Küraufgang; Kürabgang; Positionswechsel im Sitzen; Rollbewegung, Übung auf dem Hals; Querlieger; Übung in der Schlaufe; Grundsitz rw frei; Schneidersitz vw; 1 Arm frei; eine Doppelübung.

Bewertung: Pflichtnoten von 0 –10, halbe Noten erlaubt, Pflichtsumme geteilt durch Anzahl der Voltigierer. Schwierigkeit: Max. 5,0 Punkte. Pro nicht gezeigter Übung aus der Übungsliste 0,5 Punkte Abzug (Multiplikator 1,0). Gestaltung: Max. 5,0 Punkte, Zehntelnoten sind erlaubt (Multiplikator 2,0). Ausführung: Max. 10,0 Punkte, Zehntelnoten sind erlaubt (Multiplikator 3,0). Pferdenote: Max 10,0 Punkte (Multiplikator 1,0). Keine Note für den Gesamteindruck.

Zeit: Gesamtzeit für Pflicht und Kür bei 6 Voltigierern: 6 Minuten. Gesamtzeit für Pflicht und Kür bei 7 Voltigierern: 7 Minuten. Gesamtzeit für Pflicht und Kür bei 8 Voltigierern: 8 Minuten

Einsatz: 20 €

#### 2. Einsteigerwettbewerb für Einzelvoltigierer

Pferde: 6 Jahre u. älter, Voltigierer: Jahrgang 2001 und jünger mit VA 4. Ausrüstung gemäß WBO.

Anforderungen: L-Einzelpflicht Kür: Übergänge und Übungsverbindungen nach Wahl, aber dem Leistungsstand des Voltigierers angemessen. Choreographische Ausgestaltung erwünscht. Folgende fünf Übungen sind zu zeigen: freier Prinzensitz; Liegestütz, 1 Bein abgespreizt; Standspagat in der Schlaufe; Übung auf dem Hals; Rollbewegung.

In die Gestaltungsnote fließt v.a. ein, ob eine deutlich erkennbare choreographische Ausgestaltung bei mind. 1 Übungsfolge (d.h. bei der Verbindung von mind. 2 statischen Übungen) mit passender Musik gezeigt wurde.

Bewertung: 8 Pflichtnoten von 0 –10, halbe Noten sind erlaubt. Schwierigkeit: Jede gültige Übung erhält 1,0 Punkt. Max. 5,0 Punkte (Multiplikator 1,0). Gestaltung: Max. 10,0 Punkte, Hauptkriterien s.o., Zehntelnoten sind erlaubt, (Multiplikator 2,0). Ausführung: Max. 10,0 Punkte, Zehntelnoten sind erlaubt, (Multiplikator 3,0). Enthält die ganze Kür weniger als 5 gültige Übungen, wird sie insgesamt nicht bewertet. Pferdenote: Max. 10,0 Punkte (Multiplikator 1,0). Abzug von der vorläufigen Endnote gemäß Aufgabenheft Voltigieren.

Zeit: Pflicht ohne Zeitmessung, Kürzeit max. 1 Minute

Einsatz: 10 €

### **3. Einsteigerwettbewerb für Doppelvoltigierer**

Pferde: 6 Jahre u. älter, Voltigierer: Jahrgang 2001 und jünger mit VA 4. Ausrüstung gemäß WBO.

Anforderungen: Kür: Aus nachfolgender Übungsliste müssen mindestens 5 Übungen als Partnerübungen gezeigt werden: 1. Schulterstand oder Liegestütz oder Handstand (jeweils Anforderung an die Stützkraft); 2. Knien sw oder Prinzensitz sw oder Stehen sw einarmig (jeweils Anforderungen an das Gleichgewicht); 3. Spreizsitz oder Nadel oder Spagat (jeweils Anforderung an die Dehnung/Gelenkigkeit); 4. Bodensprung oder Rollbewegung (jeweils Anforderung an die Koordination); 5. Jeder Voltigierer muss mind. eine Übung über oder auf seinem Partner zeigen, d.h. jeder Voltigierer übernimmt die Funktion des Unter- und Obermanns. In die Gestaltungsnote fließt v.a. ein, ob eine deutlich erkennbare choreographische Ausgestaltung bei mind. 1 Übungsfolge (d.h. bei der Verbindung von mind. 2 statischen Übungen) mit passender Musik gezeigt wurde.

Bewertung: Schwierigkeit: Für bis zu 5 gültige Partnerübungen aus der Übungsliste werden je 1,0 Punkte vergeben. Fehlt die geforderte Ober- und Untermannposition beider Voltigierer werden 1,0 Punkte abgezogen. Gestaltung: Max. 10,0 Punkte, Hauptkriterien s.o., Zehntelnoten sind erlaubt, (Multiplikator 2,0). Ausführung: Max. 10,0 Punkte, Zehntelnoten sind erlaubt, (Multiplikator 3,0). Enthält die ganze Kür weniger als 6 gültige Übungsteile, wird sie insgesamt nicht bewertet. Pferdenote: Max. 10,0 Punkte (Multiplikator 1,0). Abzug von der vorläufigen Endnote gemäß Aufgabenheft Voltigieren.

Zeit: Max. 1,5 Minuten, Einsatz: 15 €



# Kontrolle des Equidenpasses und des Impfschutzes

Bei Kontrolle des Equidenpasses des Pferdes .....

Lebens-/Eintragungs-Nr. ....

Teilnehmer .....

anlässlich der BV/PLS ..... am .....

wurden folgende Mängel festgestellt:

- 1.  Diagramm nicht gezeichnet oder unvollständig (Seite 7)
- 2.  Grundimmunisierung fehlt oder nicht korrekt (Seite 32)  
(Die Grundimmunisierung besteht aus 3 Impfungen. Die ersten zwei Impfungen müssen im Abstand von mindestens 28 Tagen bis höchstens 70 Tagen erfolgen. Die dritte Impfung muss im Abstand von max. 6 Monaten + 21 Tagen nach der zweiten Impfung erfolgen.)
- 3.  Wiederholungsimpfung/en nicht korrekt (Seite 32)  
(Kontrolliert werden die letzten drei Jahre. Wiederholungsimpfungen müssen ab dem 01.01.2013 im Abstand von maximal 6 Monaten + 21 Tagen erfolgen)
- 4.  Wartefrist nach der letzten Impfung wurde nicht eingehalten (Seite 32)  
(Nach der zweiten Impfung der Grundimmunisierung mindestens 14 Tage, nach jeder Wiederholungsimpfung mindestens 7 Tage)

Nachträgliche Bestätigungen zu Ziffer 2-4 z.B. per Fax oder Telefon werden nicht anerkannt. Kann der Pass nicht spätestens bis zum Start des Teilnehmers vorgelegt werden, ist ein Start nicht möglich. Das Einräumen einer Nachfrist zur Vorlage des Passes ist gem. den Besonderen Bestimmungen der LK (§ 16 Abs. 16) nicht zulässig.

Erläuterungen:

---

---

---

---

Bei Mängeln gemäß Ziffer 2-4 ist Startverbot zu erteilen und ggf. für bereits erfolgte Starts auf dieser BV/PLS eine nachträgliche Disqualifikation auszusprechen.

Datum \_\_\_\_\_ Tierarzt \_\_\_\_\_ Richter \_\_\_\_\_ Teilnehmer/Beauftragter \_\_\_\_\_